

Das

Staatsrecht

des

Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Laband,

ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage
in zwei Bänden.

Erster Band.



Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

950

gegeben; sie konnten daher auch nicht aufgehoben werden. Ein „Recht der Glaubensfreiheit“ oder der „Bekennnissfreiheit“, das durch das Reichsindigenat begründet und durch dieses Gesetz gewährleistet worden sei, ist ein juristisches Unding; denn der Deutsche hat die Fähigkeit, seine eigenen religiösen Ueberzeugungen zu haben und zu bekennen, von der Natur, nicht vom Recht. Um zu glauben, was man will, bedarf man des Reiches nicht. Aufgehoben ist vielmehr nur der Mißbrauch der Staatsgewalt, an die Ausübung dieser natürlichen Fähigkeit Strafen, Rechtsnachtheile und politische Beschränkungen zu knüpfen ¹⁾. Das Gesetz bezieht sich nur auf die Einzelstaaten und stellt einen gemeinrechtlichen Grundsatz des öffentlichen Rechts auf, der seine praktische Anwendung innerhalb der Einzelstaaten findet; für das Reich selbst ist das Gesetz ganz gegenstandslos.

Das Reich greift hier ausnahmsweise in das Verfassungsrecht der Einzelstaaten ein, indem es der Einzelstaatsgewalt eine Schranke setzt, die sie hindert, die Gewissensfreiheit anzutasten. Nicht das Verfassungsrecht des Reichs wird durch dieses Gesetz berührt, sondern es wird ein gemeinrechtlicher Grundsatz des Territorialstaatsrechts reichsgesetzlich sanctionirt. Es darf demgemäß kein Staat ein bestimmtes Glaubensbekenntniß zur Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts und der anderen politischen Rechte erklären. Andererseits hat das Reich auch durch das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 die Ausübung der politischen Rechte in den Einzelstaaten betroffen, indem es den Grundsatz sanctionirt hat, daß für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen in Betreff der einzelnen Landesvertretungen ruht. Im Uebrigen dagegen ist es jedem Staate unbenommen, die Voraussetzungen der politischen Rechte nach eigener Willkür festzusetzen ²⁾.

§ 18. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Bei dem engen, untrennbaren Zusammenhange zwischen Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit war es erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit reichsgesetzlich zu ordnen. Dies ist geschehen durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1870 ³⁾.

1) Durch die historische Betrachtung, daß dieser Mißbrauch „eine Jahrhunderte andauernde schwere Leidensgeschichte Deutschlands“ ausfüllt (Born I, S. 353; vgl. Störk, Method. S. 65), wird der dogmatische Gesichtspunkt nicht berührt, daß nicht die Religionsfreiheit, sondern nur die Beschränkung derselben durch den Staat einen positiven Rechtsinhalt hat.

2) Eine ausdrückliche Anerkennung hat dieser Rechtsatz in dem bayerischen Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Ziff. II gefunden.

3) Das Gesetz ist am 1. Januar 1871 in Geltung getreten; in Bayern ist es durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 eingeführt worden und am 13. Mai 1871 in Geltung getreten. Riebel S. 271. In Elsaß-Lothringen ist es durch Verordnung vom 8. Januar

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird die Staatsangehörigkeit begründet theils ipso jure durch familienrechtliche Verhältnisse, theils durch einen staatsrechtlichen Willensact, durch Verleihung ¹⁾).

I. Auf Grund familienrechtlicher Verhältnisse wird die Staatsangehörigkeit erworben:

1. Durch die Geburt; und zwar erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter (§ 3).

Es ist gleichgiltig, ob die Geburt im Inlande oder Auslande erfolgt; ebenso ist es unerheblich, ob die Geburt innerhalb Deutschlands im Gebiet des Heimathsstaates des Vaters (resp. der Mutter) oder in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates stattgefunden hat; und zwar macht auch die Begründung eines wirklichen Wohnsitzes der Eltern außerhalb des Heimathsstaates keinen Unterschied hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Kinder ²⁾. Wenn daher preussische Eheleute ihren Wohnsitz in Sachsen haben, so sind die daselbst geborenen und erzogenen Kinder nicht Sachsen, sondern Preußen. Da nun die Staatsangehörigkeit durch den Aufenthalt in dem Gebiet anderer Bundesstaaten nicht verloren geht, gleichviel wie lange derselbe dauert, und ebenso wenig die Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt oder Begründung eines Wohnsitzes erworben wird (§ 12 des Gesetzes), so können Familien, welche aus einem Bundesstaat in einen anderen übersiedeln, ohne die Staatsangehörigkeit zu ändern, für eine unabsehbare Reihe von Generationen die Staatsangehörigkeit in demjenigen Staate behalten, dem sie am 1. Januar 1871 angehört haben. In Verbindung mit der Freizügigkeit, welche innerhalb des ganzen Reichsgebietes besteht, wird dieser Grundsatz es daher im Lauf der Zeit immer schwieriger machen, die Staatsangehörigkeit festzustellen, und an großen Verkehrsmittelpunkten mit schnell wechselnder Bevölkerung wird bald in verhältnißmäßig kurzer Zeit auch die ansässige Bevölkerung aus Staatsangehörigen der verschiedensten Bundesstaaten zusammengesetzt sein, von denen Jeder seine

1873, Art. 2 eingeführt worden; dieselbe ist in der am 14. Januar 1873 ausgegebenen Nummer des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen publicirt worden, also am 29. Januar 1873 in Kraft getreten. Dieselbe Verordnung ist dann nochmals im Reichsgesetzblatt, in der am 17. März 1873 ausgegebenen Nummer, verkündigt worden. Auf den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft getreten war, konnte dies keinen Einfluß ausüben. Daß bei diesen Publikationen auch der § 27 des Gesetzes, wonach das Gesetz am 1. Januar 1871 in Kraft tritt, mit aufgenommen wurde, beruht auf einem Redactionsfehler der Einführungsverordnung vom 8. Januar 1873. Uebereinstimmend Leoni S. 17, Note 4.

1) Bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes richtet sich die Staatsangehörigkeit nach den partikulären Rechten der Bundesstaaten. Das Reichsgesetz verlangte nicht, daß die Staatsangehörigkeit der vorhandenen Bevölkerung durch einen formellen Act festgestellt werde; jeder behielt diejenige Staatsangehörigkeit, die er hatte, und vererbte sie nach den Regeln des Gesetzes.

2) Der § 3 des Gesetzes sagt ganz allgemein: „Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben zc.“

Staatsangehörigkeit in alle Ewigkeit vererben und in jeden beliebigen Bundesstaat mitnehmen kann. Es muß dies nothwendig dahin führen, die Staatsangehörigkeit immer mehr der Reichsangehörigkeit gegenüber zurücktreten zu lassen ¹⁾).

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Kind aus einer giltigen oder aus einer nichtigen Ehe entsprossen ist, ob es also der Staatsangehörigkeit des Vaters oder derjenigen der Mutter folgt, kommt nach allgemeinen Grundsätzen über die Herrschaft der Rechtsnormen hinsichtlich der materiellen Erfordernisse der Ehe das Recht des ersten Ehe domicils, hinsichtlich der Form der Eheschließung das Recht des Ortes, an welchem dieselbe stattgefunden hat ²⁾, zur Anwendung.

1) Vgl. unten über Elsaß-Lothringen § 67, sub VIII. Dasselbst gilt bereits ein durchaus anderes Princip.

2) Stobbe, Deutsches Privatr. I, S. 238 fg. (2. Aufl.); Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht I, § 11, Note 39; Weseler, Deutsches Privatrecht I, S. 115 (3. Aufl.); Böhlau, Mecklenb. Landrecht I, S. 441, 469 ff.; Hirschius, Commentar zum Personenstandsgezet S. 163 ff. Abweichender Ansicht v. Savigny, System Bd. 8, S. 357; v. Gerber, Privatrecht § 32, Note 18. Von besonderer praktischer Bedeutung war die Frage für das rechtsrhein. Bayern. Das bayer. Heimathsgesetz vom 16. April 1868, Art. 33 machte für alle Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile die Gültigkeit der Eheschließung von der Erholung eines Verehelichungszeugnisses abhängig, ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte die Ehe geschlossen wurde. Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht in Wegfall gekommen, da sie einen Theil der Heimathsgesetzgebung bildet, auf welche sich die Reichsgesetzgebung für Bayern zu Folge des Schlußprotokolls vom 23. November 1870, Ziff. 1 nicht erstreckt. Dadurch ist aber die Frage nicht erledigt, ob auf die außerhalb Bayerns geschlossenen Ehen von Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns das materielle bayerische Recht oder das Recht des ersten Ehe domicils Anwendung zu finden habe. Die bayerischen Rechtschriftsteller und Gerichte sind der ersten Ansicht gefolgt, während die außerbayerischen Behörden von dem Grundsatze ausgingen, daß über die Voraussetzungen einer giltigen Eheschließung das Recht des Ortes zur Anwendung kommt, wo der Mann zur Zeit der Eheschließung seinen Wohnsitz im rechtlichen Wortsinne hat. Die schweren Mißstände, welche sich in der Praxis aus diesem Zustande ergaben, führten zu dem Erlaß des Bayer. Gesetzes vom 17. März 1892, welches den Art. 33 cit. in der Art abändert, daß die von einem Bayern ohne das Verehelichungszeugniß geschlossenen Ehen in bürgerlicher und öffentlich-rechtlicher Beziehung gültig sind und nur in Bezug auf die Heimath für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder nicht die Wirkung einer gültigen Ehe haben. Vgl. Rehm im Arch. f. öffentl. Recht Bd. VIII, S. 47 ff. und Seydel in der Krit. Vierteljahresschr. Bd. 36, S. 256 ff. Zu bemerken ist ferner, daß Kinder aus einer formell gültig eingegangenen, aus materiellen Gründen anfechtbaren Ehe, welche vor der gerichtlichen Nichtigkeitsklärung geboren sind, als eheliche gelten. Roth und Meibom, Kurhess. Privatrecht I, S. 354, Note 25, S. 477. In Betreff der Frage, ob Kinder, welche während der Ehe geboren, aber vor Eingehung derselben erzeugt worden sind, als eheliche gelten, wie nach dem preuß. Landrecht II, 2, § 1, oder als uneheliche, wie nach dem gemeinen Recht, vgl. Hirschius, Commentar zum Personenstandsgezet von 1875, S. 71 ff., oder endlich, ob ihre Ehelichkeit von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung des Ehemannes abhängig gemacht ist, wie nach dem sächf. bürgerlichen Gesetzbuch § 1776, vgl. auch Code civile, Art. 314, entscheidet der Wohnort des Ehemannes (Vaters) zur Zeit der Geburt des Kindes. Das Kind hat aber in allen Fällen die Staatsangehörigkeit des Ehemannes, da seine Mutter seit ihrer Verheirathung die

2. Durch Legitimation eines unehelichen Kindes seitens eines Deutschen erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 4) und verliert gleichzeitig seine bisherige Staatsangehörigkeit (§ 13, Nr. 4). Hat die Mutter des Kindes dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Vater, so kann die Legitimation diese Folge selbstverständlich nicht haben, weil das Kind in diesem Falle die Staatsangehörigkeit des Vaters schon von Geburt an hat. Die Legitimation hat nur dann Wirksamkeit, wenn sie „den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgt ist“. Entscheidend sind in dieser Hinsicht die Gesetze des Ortes, wo der Vater zur Zeit der Legitimation seinen Wohnsitz hat¹⁾; und zwar gilt dies auch für die Legitimation durch nachfolgende Ehe²⁾. Die Adoption bewirkt den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht³⁾.

3. Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes (§ 5)⁴⁾.

II. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist ein Verwaltungsact, zu dessen Vornahme die „höhere“ Verwaltungsbehörde des Staates competent ist. Als solche gilt im Gegensatz zur Ortspolizeibehörde die Verwaltungsbehörde zweiter Instanz, die Bezirks- oder Kreisregierung⁵⁾.

Die Verleihung ist ein staatliches Rechtsgeschäft, welches die Form der Schriftlichkeit, d. h. eine von der competenten Behörde ausgestellte Urkunde erfordert (§ 6). Das Rechtsgeschäft ist ein zweiseitiges, indem es die Acceptation der Staatsangehörigkeit seitens des aufzunehmenden Bürgers erfordert⁶⁾. Regelmäßig wird diese Acceptation schon vorher erklärt, indem die

Staatsangehörigkeit des letzteren theilt, dem Kinde also, mag es als ehelich oder unehelich gelten, dieselbe Staatsangehörigkeit, im einen Falle wegen des Vaters, im andern wegen der Mutter, zu Theil wird.

1) Eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands geltenden Grundsätze über die Legitimation giebt Hinschius, Commentar zum Personenstands-gesetz S. 82 ff. Cah n S. 36 fg. führt aus, daß die Rechtsgrundsätze des Heimathstaates des legitimirenden Vaters maßgebend seien; eine nähere Erörterung dieser schwierigen Streitfrage ist an diesem Ort nicht möglich. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß dieselbe Frage doch auch innerhalb eines Staates mit verschiedenen Rechtsgebieten sich erhebt; hier giebt die Staatsangehörigkeit gar keine Lösung, sondern nur der Wohnsitz; und wenn ein in Süddeutschland wohnhafter Preuße eine Legitimation per subsequens matrim. vornimmt, so kann aus seiner preußischen Staatsangehörigkeit doch kein Kriterium dafür entnommen werden, welches der verschiedenen in Preußen geltenden Rechte in Anwendung zu bringen ist.

2) Vgl. Roth, Bayer. Civilrecht I, S. 140, Note 47.

3) Ueber den Grund vgl. die Motive zu § 2 des Gesetzes (S. 157).

4) Auf Kinder aus einer früheren Ehe oder auf uneheliche Kinder erstreckt die Verheirathung der Mutter ihre Wirkung nicht (Motive zu § 5).

5) Die Instruction der Sache, die Entgegennahme der Gesuche, protokollarische Vernehmung u. s. w. kann jedoch von der Localbehörde erfolgen. Den Einzelstaaten ist es überlassen, die Zuständigkeit der Behörden zu bestimmen.

6) Seine Analogie findet dieser staatsrechtliche Vertrag auf dem Gebiete des Privatrechts natürlich nicht in den Contracten des Obligationenrechts, sondern in den familienrechtlichen Verträgen, insbesondere in der Adoption. Der Auffassung der Verleihung als

Verleihung nur auf Grund eines Gesuches erfolgt (§ 7)¹⁾; in allen Fällen aber treten die Wirkungen der Verleihung erst ein mit dem Zeitpunkte der Aus­händigung der Verleihungsurkunde (§ 10), durch deren Entgegennahme die Acceptation der Verleihung in concludenter Weise erklärt wird²⁾. Da die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder der Regel nach die Statusverhältnisse, insbesondere auch die Staatsangehörigkeit des Hausherrn theilen, so erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit auch auf sie mit³⁾. Dieser Satz ist aber nur von dispositiver Kraft; die Contrahenten können ihn durch eine entgegenstehende Vereinbarung ausschließen; sei es, daß der Ehemann oder Vater die Staatsangehörigkeit nicht für alle seiner Gewalt unterworfenen Angehörigen erwerben will, sei es, daß die Verwaltungsbehörde sie nicht allen ertheilen will⁴⁾.

Abgesehen von diesen allgemeinen Regeln sind die Voraussetzungen der

eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes (Vertrages) stimmen zu Seydel I, S. 526, v. Sarwey I, S. 165; Rehm, Annalen 1885, S. 118 fg.; Löning, Verwaltungsrecht S. 246; Sellinek, System S. 199 fg.; dagegen erachten Meyer § 76, Note 8, Horn I, S. 357 (mit ganz verkehrter Begründung), D. Mayer im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 46 ff., Kadniky, Parteivillfür im öffentlichen Recht, Wien 1888 S. 59 ff. sie für einen einseitigen Verwaltungsact. Was gehört aber zum Begriff eines Vertrages Anderes als der Consens zur Begründung (oder Veränderung, Aufhebung) eines Rechtsverhältnisses? Wenn Seydel a. a. O. die Auffassung als Vertrag da nicht für zutreffend hält, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit besteht, so ist dagegen einzuwenden, daß das öffentliche Recht vielfach eine gesetzliche Pflicht zum Abschluß von Verträgen aufstellt, man denke nur an die Post, die Eisenbahnen, die Pflicht der Reichsbank, Barrengold zu kaufen u. s. w.

1) Minderjährige bedürfen demgemäß zur Stellung des Gesuches der väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung. Vgl. Landgraff S. 635.

2) Das Gesetz begnügt sich nicht mit der Ausfertigung der Urkunde, sondern es verlangt deren Aus­händigung. Ob dieselbe stattgefunden hat oder nicht, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Insinuation obrigkeitlicher Verfügungen zu beurtheilen; sie kann demnach statt an den Aufzunehmenden selbst auch an dessen Angehörige oder legitimirte Bevollmächtigte erfolgen. Vgl. Erlaß des württemb. Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1883 bei Reger, Entscheidungen 2c. Bd. III, S. 333. Kann jedoch eine Aus­händigung thatsächlich nicht stattfinden, so wird die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht perfekt und kann demnach auch keine Rechtswirkungen haben. Vgl. über die frühere preussische Praxis v. Rönne, Preuß. Staatsrecht I, 2, S. 125, Note 3 (3. Aufl.).

3) Auf großjährige Kinder, welche sich unter väterlicher Gewalt befinden, erstreckt sich die Verleihung nicht mit; denselben muß vielmehr die Staatsangehörigkeit besonders verliehen werden. Die Motive geben als Grund an, daß die Feststellung der Thatsache, daß sie unter väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft ist. Vgl. Landgraff S. 634, 635; Nebel S. 262. Ueber die streitige Frage, ob eine Ehefrau selbstständig eine von der Staatsangehörigkeit ihres Gatten verschiedene Staatsangehörigkeit in Deutschland erwerben könne, vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 528, Anm. 4, und v. Sarwey, Württemb. Staatsrecht I, S. 160 ff. Die Ausführungen des letzteren scheinen mir den Kernpunkt der Frage richtig zu treffen. Cahn S. 79 fg.; G. Meyer § 76, Note 18.

4) § 11. „Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.“

Verleihung verschieden, je nachdem ein Angehöriger eines deutschen Bundesstaates oder ein Ausländer sie verlangt. Diese Verschiedenheit hat ihren Ausdruck auch in der technischen Bezeichnung gefunden, indem das Gesetz die Verleihung im ersten Falle Aufnahme, im zweiten Falle Naturalisation nennt.

1. Die Aufnahme eines Deutschen setzt außer dem Gesuche um Ertheilung und dem Nachweise, daß er einem deutschen Bundesstaate angehöre ¹⁾, also das Reichsindigenat bereits habe, nur voraus den Nachweis, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe (Gesetz § 7) ²⁾.

Unter der Niederlassung ist nach der feststehenden Terminologie der Reichsgesetzgebung die Begründung eines Wohnsitzes (Domicils) im Gegensatz zum bloßen Aufenthalt zu verstehen. So zweifellos es nun ist, daß ein bereits begründeter Wohnsitz trotz des Aufenthalts an anderen Orten fortbestehen kann, Wohnsitz und Aufenthaltsort demnach verschieden sein können, so gewiß ist es doch andererseits, daß die Begründung eines neuen Wohnsitzes ohne Aufenthalt daselbst nicht erfolgen kann, und daß namentlich derjenige, welcher an einem Orte sich aufzuhalten gar nicht befugt ist, dessen Aufenthalt dort nicht geduldet wird, sich daselbst auch nicht niederlassen kann. Soweit daher ein Bundesstaat befugt ist, den Angehörigen anderer Bundesstaaten in seinem Gebiet den Aufenthalt zu versagen, kann er auch eine Niederlassung derselben in seinem Gebiete verwehren und mithin den Eintritt der Voraussetzung hindern, an welche das Gesetz das Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit knüpft. Die Gründe, welche einen Bundesstaat berechtigen, einem Angehörigen eines anderen Bundesstaates in seinem Gebiet den Aufenthalt zu versagen, sind reichsgesetzlich festgestellt in dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, §§ 2 bis 5 ³⁾; dieselben Gründe berechtigen ihn demnach, einem Angehörigen eines

1) Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, § 2.

2) Die Frage, ob die Niederlassung *conditio sine qua non* für die Verleihung ist oder ob sie nur eine Voraussetzung des Anspruchs auf Aufnahme bildet, so daß es den Einzelstaaten unbenommen ist, die Aufnahme auch an Deutsche, welche sich nicht im Staatsgebiete niederlassen, auf ihren Antrag zu ertheilen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft. In der ersten Auflage ist die Aufnahme ohne Niederlassung für unzulässig erklärt worden, die Ausführungen von Seydel, Hirth's Annalen 1883, S. 585 fg. und Bayer. Staatsrecht I, S. 530, Note 3 haben mich jedoch von der Richtigkeit der entgegengesetzten Ansicht überzeugt, der auch Meyer § 76, Note 15, Jörn I, S. 266, v. Sarwey I, S. 162, Stoerk § 118, Note 2, Cahn S. 54 zustimmen. Thatsächlich werden die Einzelstaaten freilich von dieser Befugniß wohl nicht leicht Gebrauch machen.

3) Diese Gründe sind: bei unselbständigen, d. h. einer familienrechtlichen Gewalt unterworfenen Personen Mangel der Genehmigung des Gewalthabers (§ 2), polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen (§ 3), Mangel hinreichender Kräfte zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhalts, wobei das Gesetz unterscheidet zwischen der Befestigung, an einem Orte anzuziehen (§ 4), und der Entziehung der Erlaubniß, nach erfolgtem Anzuge den Aufenthalt fortzusetzen (§ 5). Eine Erläuterung dieser Bestimmungen geben Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872, S. 33—60; Seydel, Annalen 1876, S. 163 ff.; Löning, Verwaltungsrecht S. 262 ff.; Cahn

anderen Bundesstaates die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu versagen. Diese Folgerung, welche nach den vorstehenden Erörterungen sich von selbst ergibt, ist von dem Gesetz ausdrücklich gezogen worden, indem es im § 7 die Klausel hinzugefügt hat:

„sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt“.

Dieser Zusatz begründet aber, ebenso wie die §§ 2 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes, für die Staaten nur eine Berechtigung, keine Verpflichtung zur Abweisung einwandernder Reichsbürger; er ist eine Beschränkung ihrer reichsgesetzlichen Pflicht, die Angehörigen anderer Bundesstaaten als Staatsbürger aufzunehmen, aber kein Verbot¹⁾. Es ist daher keinem Staate verwehrt, trotzdem einer der Versagungsgründe des Gesetzes vorliegt, die Staatsangehörigkeit, und damit auch das Recht zum Aufenthalt und der Niederlassung, einem bisherigen Angehörigen eines anderen Bundesstaates zu erteilen.

Wird das Gesuch eines Deutschen um Aufnahme aus einem reichsgesetzlichen Grunde zurückgewiesen, so ist der Streit, ob ein solcher Versagungsgrund vorliegt oder nicht, in denjenigen Staaten, welche Verwaltungsgerichte haben, vor den letzteren zum Austrag zu bringen²⁾; wird das Gesuch ohne Geltendmachung eines reichsgesetzlichen Versagungsgrundes abgelehnt, so ist nach Erledigung des Instanzenzuges im Einzelstaat die Beschwerde an den Reichskanzler zulässig (vgl. unten § 66).

2. Die Naturalisation darf Ausländern nur erteilt werden, wenn die im § 8 des Gesetzes aufgeführten Voraussetzungen begründet sind. Die Einzelstaaten dürfen demnach von keiner dieser Voraussetzungen einen Ausländer dispensiren; es ist ihnen vom Reich verboten, das Staatsbürgerrecht an Personen zu erteilen, welche den Erfordernissen des § 8 nicht genügen³⁾.

§. 57 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 35; Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt und deren Beschränkungen. Würzburg 1893.

1) § 7 des Gesetzes sagt: „die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt“, d. h. sie muß erteilt werden, der Staat darf die Verleihung nicht versagen, „sofern kein Grund vorliegt“ zc.

2) Die Bestimmungen der Landesgesetze, welche dies normiren, sind angeführt bei Meyer, Verwaltungsrecht § 43, Note 15.

3) Der Grund ist der, daß die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate das Recht begründet, in jedem anderen Bundesstaate die Aufnahme zu verlangen; der Ausländer könnte sich daher in einem Bundesstaate unter erleichterten Bedingungen naturalisiren, und dann in einem anderen Bundesstaate aufnehmen lassen. Deshalb ist das im § 8 des Gesetzes aufgeführte Minimum von Erfordernissen *ius cogens*. Eine formell ordnungsmäßige, durch Aushändigung der Verleihungsurkunde vollzogene Naturalisation wird aber dadurch nicht unwirksam, daß nachträglich ein Irrthum in der Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen nachgewiesen wird. Urtheil des Preuß. Obergerichtes vom 23. Juni 1886 bei Meyer VII, S. 79 ff. und bei Cahn S. 382.

Dagegen ist es ihnen unbenommen, die Voraussetzungen der Aufnahme durch particuläre Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zu erschweren oder auch das Gesuch des Ausländers ohne Angabe von Gründen abzuweisen, da kein Ausländer ein Recht auf Naturalisation, kein Bundesstaat eine Pflicht zur Ertheilung derselben hat ¹⁾.

Die Voraussetzungen der Naturalisation sind:

a) Dispositionsfähigkeit des Aufzunehmenden nach dem Recht seiner bisherigen Heimath.

Der Mangel der Dispositionsfähigkeit kann ergänzt werden durch die Zustimmung des Vaters, Vormunds oder Curators ²⁾.

b) Unbescholtener Lebenswandel.

c) Eigene Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung.

d) Die Fähigkeit, an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren.

Die Beweislast für das Vorhandensein dieser vier Voraussetzungen trägt der Aufzunehmende; bevor aber die Verwaltungsbehörde diesen Beweis für geführt erachtet und demnach die Naturalisationsurkunde ertheilt, ist sie verpflichtet, die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter b, c, d mit ihrer Erklärung zu hören (§ 8, Abs. 2). Ein contra-

1) Riedel S. 259. 260. Thatsächlich wird ein Staat von dieser Befugniß nicht leicht Gebrauch machen, da die von ihm eingeführten Erschwerungen der Naturalisation auf dem in der vorigen Note angegebenen Wege umgangen werden können. Indeß ist es z. B. einem Staate unverwehrt, für die Ertheilung von Naturalisationsurkunden Stempel- und Ausfertigungsgebühren zu erheben, während die Ertheilung von Aufnahmeurkunden kostenfrei erfolgen muß (§ 24, Abs. 1). Ueber die Höhe der für die Naturalisation zu zahlenden Kosten sagt das Gesetz nichts; ihre Normirung ist daher den Einzelstaaten überlassen. Vgl. die Zusammenstellung bei Cah n S. 376. Die Annahme von Landgraff S. 648, daß die Naturalisationsurkunde wie die Entlassungsurkunde zu behandeln sei, weil die Nichterwähnung der dafür zulässigen Gebühren angeblich auf einem Redactionsversehen beruht, ist unbegründet. Auch ist zu beachten, daß beide Fälle nicht analog sind; denn hohe Gebühren für die Entlassungsurkunde kämen einer Auswanderungssteuer gleich; hier handelt es sich um Zahlungen, die Inländer leisten, bei der Naturalisation um Zahlungen, welche von Ausländern erhoben werden. Gegen Landgraff haben sich auch alle neueren Schriftsteller erklärt. In Bayern ist von der Befugniß, die Naturalisation von Ausländern an erschwerende Bedingungen zu knüpfen, insofern Gebrauch gemacht worden, als der Ministerialerlaß vom 9. Mai 1871, Nr. 5 (bei Riedel S. 274) verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimath in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 534. Besondere Erfordernisse in Württemberg, Sachsen, Lübeck siehe bei Cah n S. 71.

2) Ob die Zustimmung nach dem Recht des Staates, welchem der Einwanderer bisher angehört, gültig ertheilt werden darf oder nicht, ist ohne Belang; für die Naturalisation in Deutschland ist die Zustimmung genügend, um den Mangel der Dispositionsfähigkeit zu beseitigen. Uebereinstimmend Cah n S. 81.

dictorisches Verfahren mit förmlichem Urtheil findet aber, im Falle die Gemeinde der Naturalisation widerspricht, nicht statt; die Entscheidung erfolgt durch Beschluß ¹⁾.

Die Beibringung einer Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Unterthanenverhältniß ist durch das Reichsgesetz nicht vorgeschrieben, den Einzelstaaten ist es aber unbenommen, ein solches Verlangen zu stellen. In Ausübung dieser Befugniß ist auf Grund getroffener Vereinbarung durch einen Beschluß des Bundesrathes von 1877 festgesetzt worden, daß Angehörigen Oesterreich-Ungarns die Naturalisation nur ertheilt werden soll, wenn sie die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande nachweisen ²⁾. Dasselbe gilt für türkische, persische und marokkanische Unterthanen ³⁾.

3. Sowohl die Aufnahme als die Naturalisation kann stillschweigend, d. h. ohne Ertheilung einer Urkunde verliehen werden, wenn Jemand, der dem Staate bisher nicht angehört hat,

„in dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst ⁴⁾ oder in dem Kirchen-, Schul- oder Communaldienst“

angestellt wird und wenn er für diese Anstellung

„eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung erhält“.

1) Trotz dieses Gehörs, welches die Gemeinde bei den Verhandlungen über die Naturalisation findet, sind aber Naturalisation und Aufnahme in einen bestimmten Gemeindevorband oder Erwerb des Gemeindebürgerrechts von einander völlig unabhängig. Landgraf S. 639.

2) Seydel I, S. 534, Note 1; v. Sarwey I, S. 152. — Auch anderen Staaten gegenüber wird der Grundsatz beobachtet, den in Deutschland Naturalisirten fortbauernnd als ihren Unterthan zu behandeln, solange er nicht auf dem durch seine heimathliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege aus der früheren Staatsangehörigkeit förmlich ausgeschieden ist. Reger, Entsch. Bd. I, S. 217 fg.

3) Cahn S. 73.

4) Die Frage, ob als Staatsdienst auch der Officierdienst anzusehen sei, ist freitig. Verneinend wird dieselbe beantwortet in einem Rescript des sächsischen Ministeriums des Innern vom 22. März 1880 (bei Reger, Entsch. I, S. 111 fg.) und von Müller in den Blättern für administ. Pragis in Bayern Bd. 32 (1882), S. 10. Diese Ansicht wird aber sowohl durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes als durch die Natur der Sache widerlegt. Der § 9 cit. ist aus dem preussischen Gesetz vom 31. December 1842, § 6 entnommen; in Preußen wurde aber stets der Officierdienst als Staatsdienst angesehen. Schulze, Preuß. Staatsr. I, S. 314. Sachlich hat der Officier in derselben Weise wie der Civilbeamte die Pflicht zur Leistung von Diensten, zum dienstilligen Gehorsam, zur Dienstreue, er unterliegt der Disciplinargewalt, er hat Anspruch auf Gehalt, Pension u. s. w., sein Verhältniß zum Staat ist daher in allen wesentlichen Beziehungen dem der Civilstaatsdiener gleich und in keinem Falle weniger eng als das letztere. Vgl. Seydel, Annalen 1883, S. 577 und Bayer. Staatsrecht I, S. 537. Diese Ansicht wird bestätigt durch mehrere Militärconventionen Preußens mit den kleineren Staaten, in denen der Officierdienst als Staatsdienst im Sinne des § 9 behandelt wird. Vgl. die vom preuß. Kriegsminist. herausgegebenen „Militärgeetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen“ Bd. I, Abth. II, S. 76. In demselben Sinne hat sich das württemb.

Eine solche Urkunde gilt zugleich als Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde, wenn nicht das Gegentheil in ihr selbst durch Vorbehalt der bisherigen Staatsangehörigkeit ausgedrückt wird (Art. 9, Abs. 1) ¹⁾.

Wenn ein Ausländer im Reichsdienst angestellt wird, so wird derselbe stillschweigend naturalisirt von demjenigen Bundesstaat, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat ²⁾ (Art. 9, Abs. 2). Für den Fall, daß der im Reichsdienste angestellte Ausländer seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, bewirkt seine Anstellung den Erwerb einer deutschen Staatsangehörigkeit nicht. Nach dem Reichsgesetz vom 1. Juli 1870 konnte er dieselbe auch nicht durch Verleihung erlangen, da nach § 8 dieselbe den Einzelstaaten nur gestattet ist zu Gunsten solcher Ausländer, welche sich in dem Gebiet des betreffenden Staates niederlassen. Dieser Grundsatz ist aber durch das Reichsgesetz vom 20. December 1875 (Reichsgesetzbl. S. 342) modificirt worden. Dasselbe ermächtigt nicht nur, sondern verpflichtet die Bundesstaaten, Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, wenn sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen ³⁾,

Minist. d. Innern in dem Erlaß vom 7. October 1884 (bei Reger Bd. V, S. 86) erklärt. Ebenso ist in Sachen die frühere unrichtige Entscheidung zurückgenommen und der Officierdienst als Staatsdienst anerkannt worden durch die Verordnung vom 14. December 1888 (bei Reger IX, S. 488). Für Bayern siehe die Entscheidung vom 27. December 1890 bei Reger XII, S. 62 ff. Selbst durch die Ertheilung des Patents eines Landwehrofficiers wird die Staatsangehörigkeit verliehen und zwar ohne Rücksicht, ob sich der Ernannte in dem Gebiet des Bundesstaates niederläßt oder nicht. Siehe die Entscheidung bei Sahn S. 92. Desgl. durch die Ernennung zum Reserveofficier. Urth. des Reichsgerichts (Strafsachen) vom 22. März 1892 bei Reger Bd. XII, S. 417 und württemb. Ministerialerlaß vom 7. Januar 1893 daselbst XIII, S. 411.

Eine dritte Ansicht hat G. Meyer, Staatsrecht § 76 a. E. aufgestellt; darnach soll der Militärdienst nur in Bayern Staatsdienst, in allen anderen Contingenten Reichsdienst sein; über die Unhaltbarkeit dieser Behauptung siehe unten § 99, I. In der Praxis hat sie nirgends Anklang gefunden. Nur der Dienst in der Marine ist Reichsdienst.

1) Daß der Landesherr selbst Angehöriger seines Staates ist, erscheint so selbstverständlich, daß eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieses Status überflüssig ist. Wenn ein Ausländer zur Thronfolge in einem deutschen Staat berufen wird, so wird er durch die Thronbesteigung ipso jure Angehöriger seines Staates und Reichsangehöriger. Dies war der Fall bei der Thronfolge des Herzogs von Edinburgh in Sachsen-Coburg-Gotha. Die Frage, ob ein deutscher Bundesfürst als solcher reichsangehörig sei, ist in Veranlassung dieses Falles nicht nur in der Tagespresse, sondern sogar in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 5. Februar 1894 erörtert worden.

2) D. h. seinen ersten Dienstwohnsitz. Bei einer Verlegung in das Gebiet eines andern Bundesstaates ändert sich die Staatsangehörigkeit des Reichsbeamten nicht; denn zu dieser Zeit ist er nicht mehr Ausländer, sondern Reichsangehöriger. Wenn ein Deutscher im Reichsdienste angestellt wird, so ändert sich seine Staatsangehörigkeit nicht, wenngleich sein dienstlicher Wohnsitz außerhalb seines Heimathstaates ist. Die entgegengesetzte Ansicht von Kiedel S. 261, Nr. 6 ist irrig. Uebereinstimmend Seydel I, S. 539; G. Meyer § 76, Note 23 und die dort Citirten.

3) Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht für den Reichsbeamten nicht.

die Naturalisationsurkunde zu ertheilen ¹⁾). Dieser Grundsatz ist aber beschränkt auf diejenigen Reichsbeamten, welche ein Dienst Einkommen aus der Reichsclasse beziehen; so daß also namentlich die Wahlconsuln dieses Rechtes nicht theilhaftig sind. — Die Möglichkeit einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit (ohne Staatsangehörigkeit) existirt auch für die im Auslande wohnenden Reichsbeamten nicht, ausgenommen die in den Schutzgebieten angestellten nach dem Reichsgesetz vom 15. März 1888 § 6, Abf. 1 (Reichsgesetzbl. S. 73).

§ 19. Der Verlust der Staatsangehörigkeit.

Derjelbe erfolgt aus Gründen, die denen des Erwerbs analog sind; also entweder ipso jure durch Verhältnisse des Familienrechts oder durch zweiseitiges Rechtsgeschäft; dazu tritt aber noch der Verlust wegen langer Abwesenheit und die Entziehung zur Strafe.

I. Aus familienrechtlichen Gründen hört die Staatsangehörigkeit auf:

1. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, falls der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter (§ 13, Nr. 4);

2. bei einer Deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer (§ 13, Nr. 5).

II. Die Entlassung ist der contrarius actus der Verleihung und in der juristischen Gestaltung ihr völlig gleichartig. Auch die Entlassung ist ein zweiseitiges, die Willensübereinstimmung der beiden Parteien erforderndes Rechtsgeschäft ²⁾, welches zu seiner Perfection der Schriftform, der Ausfertigung und Zustellung ³⁾ einer Urkunde seitens der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates bedarf (§ 13, Nr. 1; § 14; § 18, Abf. 1). Damit aber die Entlassung nicht als Scheingeschäft geschlossen werde, durch welches Jemand sich den staatsbürgerlichen Pflichten entziehen würde, ohne auf die Vortheile der Staatsgemeinschaft zu verzichten, so wird die Entlassung unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an entweder seinen Wohnsitz ⁴⁾ außerhalb des

1) Die Naturalisation wird also in diesem Falle nicht stillschweigend, sondern durch eine besondere Urkunde ertheilt.

2) Der Antrag auf Entlassung setzt daher Dispositionsfähigkeit oder Mangel derselben die Zustimmung des Vaters, Vormunds oder Kurators voraus. Dies gilt auch von gerichtlich unter Curatel gestellten Verschwendern. Reger Bd. V, S. 230. Die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung ertheilt werden darf, sind den Particularrechten zu entnehmen. Die preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, § 42, Ziff. 1 erfordert die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ebenso das bayer. Recht (Bayer. Minist.-Blatt 1873, S. 400).

3) Siehe oben S. 148, Note 2.

4) Zur Begründung des Wohnsitzes gehört die Absicht, ständig an einem Orte zu bleiben. Diese Absicht wird ausgeschlossen, wenn der Aufenthalt an einem Orte nur zu

Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt (§ 18, Abs. 2) ¹⁾. Die Entlassung erstreckt sich wie die Verleihung auf die der familienrechtlichen Gewalt des Entlassenen unterworfenen Personen, soweit nicht eine Ausnahme festgesetzt ist (§ 19).

In Betreff der Voraussetzungen der Entlassung wird ähnlich wie bei der Verleihung unterschieden, ob der Staatsangehörige nur in einen andern Bundesstaat verzieht, also die Reichsangehörigkeit beibehält, oder ob er aus dem Reiche auswandert.

1. Die Entlassung zum Zweck der Uebersiedlung innerhalb des Bundesgebietes „wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat“ (§ 15, Abs. 1). Wer also den Staatsangehörigkeitsausweis ²⁾ eines anderen Bundesstaates vorlegt, muß auf seinen Antrag ³⁾ die Entlassungsurkunde seines bisherigen Heimathstaates erhalten und zwar kostenfrei (§ 24, Abs. 1).

einem vorübergehenden Zweck (z. B. zum Besuch von Verwandten oder zur Benützung einer Lehranstalt) genommen wird; dasselbe ist der Fall, wenn der Aufenthalt an einem Orte genommen wird mit der Absicht, anderswo einen bleibenden Wohnsitz zu begründen. Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Mai 1886 bei Reger VII, S. 325.

1) Das Gesetz sagt: „Die Entlassung wird unwirksam, wenn“. Eine Unwirksamkeitserklärung der Entlassung ist nicht vorgeschrieben und auch nicht sachlich erforderlich. Es kann daher auch nicht bezweifelt werden, daß die Entlassung von Anfang an unwirksam gewesen ist, nicht erst es nachträglich wird, und daß mithin auch für die Zwischenzeit (nicht „in der Zwischenzeit“, wie Cahn S. 144 meine Ansicht mißversteht) die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt werden müssen. Vgl. Landgraff S. 643; Seydel I, 541, Note 5; Urtheil des Bundesamtes für das Heimathswesen vom 27. Juni 1885 bei Reger VI, S. 98. Ein in der Zwischenzeit geborenes Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters, resp. der unehel. Mutter. Reger Bd. VIII, S. 90 ff. Die Annahme Böhlau's a. a. D. S. 35, Note 168, daß während der sechsmonatlichen Frist *pendente conditione resolutiva* die Bundesangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit selbstständig fortbesteht, wird durch das Gesetz in keiner Weise gerechtfertigt. Vgl. auch Meyer § 77, Note 18.

2) Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 3. März 1883 dafür ein Formular festgestellt (Centralblatt 1883, S. 66).

3) Wenn er diesen Antrag nicht stellt, verbleibt ihm die Staatsangehörigkeit seines bisherigen Heimathstaates; es kann daher ein Deutscher gleichzeitig mehreren, ja sogar allen Bundesstaaten angehören. Wenn z. B. Jemand nach einander in mehreren Bundesstaaten im Staatsdienst oder im Kirchen-, Schul- oder Communaldienst angestellt ist, so kumulirt er die Angehörigkeit zu allen diesen Staaten nebst der ihm angeborenen Staatsangehörigkeit, und er vererbt alle diese Staatsangehörigkeiten auf seine Descendenten in infinitum. Derselbe Vorgang kann sich unter seinen Söhnen, Enkeln wiederholen, und es können auf diese Art Staatsangehörigkeiten in großer Zahl für eine Person erwachsen, die davon gar keine Ahnung hat. Diese ruhenden Staatsangehörigkeiten sind ohne alle sichtbaren Wirkungen, dauern aber fort, und wenn Jemand, der mehrere von ihnen, ohne es zu wissen, in sich vereinigt, zum Zweck der Auswanderung sich die Entlassung von demjenigen Staate ertheilen läßt, in dessen Gebiet er wohnt und zu dem allein die Angehörigkeit ihm bewußt ist, so hebt dies seine Reichsangehörigkeit nicht auf. Dies kann zu den sonderbarsten Folgen, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, führen. Auch wird die Behörde des ausländischen Staats, die ihn auf Grund der Entlassungsurkunde naturalisirt, zu dem Irrthum verleitet, daß er die deutsche Reichsangehörigkeit aufgegeben

2. Die Entlassung behufs Auswanderung, d. h. die Entlassung, welche das Aufhören der Reichsangehörigkeit zur Folge hat, darf von den Einzelstaaten nicht erteilt werden solchen Personen, welche sich durch die Entlassung ihrer Militärpflicht entziehen wollen¹⁾. Es darf daher an solche Personen die Entlassung nur dann erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben. Von dieser Vorschrift darf kein Staat dispensiren, andererseits darf er die Entlassung nicht verweigern²⁾ oder an erschwerte Bedingungen knüpfen (§ 17), auch für die Ertheilung der Entlassungsurkunde nicht mehr als höchstens einen Thaler an Gebühren erheben (§ 24, Abs. 2)³⁾.

Ferner ermächtigt das Gesetz den Kaiser, für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr im Wege der Verordnung besondere Bestimmungen zu erlassen (§ 17).

III. Die Staatsangehörigkeit kann verloren gehen für einen Deutschen, wenn er sich zehn Jahre lang ununterbrochen⁴⁾ im Ausland⁵⁾ aufhält. Dieser Erlösungsgrund qualificirt sich juristisch als Nichtgebrauch⁶⁾. So-

habe, während sie ohne das Wissen und gegen den Willen aller Betheiligten fortbesteht. — Die Behauptung von G. Meyer, Staatsrecht § 78, daß die von einem Staate zum Zweck der Auswanderung erteilte Entlassung den Verlust aller deutschen Staatsangehörigkeiten nach sich ziehe, hat im Gesetz keine Stütze; vgl. Seydel, Bayr. Staatsrecht I, S. 540, Note 9.

1) Das Gesetz § 15, Abs. 2 führt drei Kategorien solcher Personen auf, nämlich: 1. Wehrpflichtige, im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, wenn sie nicht ein Zeugniß der Kreisjahrgangcommission beibringen, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. 2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officiere des Verurlaubtenstandes und Beamte, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind. 3. Die zur Reserve des stehenden Heeres oder zur Flotte und die zur Landwehr und Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind. Vgl. ferner Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874, § 60 (Reichsgesetzbl. S. 61) und Reichsgesetz vom 6. Mai 1880, Art. I, § 3, Ziff. 8 (Reichsgesetzbl. S. 104). Die an diese Bestimmungen sich knüpfenden Rechtsfragen sind unten bei der Lehre von der Wehrpflicht zu erörtern.

2) J. D. wegen Steuerrückständen Reg er VIII, S. 277.

3) Man nennt diese den Einzelstaaten gegebene Rechtsnorm bisweilen die „Auswanderungsfreiheit“ und stempelt sie zu einem sogenannten Grundrecht.

4) Daß der Lauf der zehnjährigen Frist durch einfache Reisen nach Deutschland nicht unterbrochen wird, ist die herrschende Ansicht. Seydel, Bayer. Staatsr. I, S. 554, Note 7. Anderer Ansicht Cah n S. 159. Schwierigkeiten kann aber die thatsächliche Feststellung machen, ob eine zeitweise Rückkehr den Charakter einer bloßen Reise oder einer temporären Rückverlegung des Domicils habe. Vgl. die Entsch. des bayer. Verwaltungsgerrichtshofes vom 17. März 1885 bei Reg er VI, S. 102 und vom 27. November 1891 daselbst XIII, S. 74.

5) Die Schutzgebiete gelten als Inland. Reichsgesetz vom 15. März 1888, § 6, Abs. 3.

6) Das Gesetz knüpft den Verlust an den zehnjährigen Aufenthalt, auch ohne daß ein neuer Wohnsitz begründet wird, also an ein rein thatsächliches Verhältniß. Daher kommt die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in Betracht, welche wohl für die Niederlassung, nicht aber für den Aufenthalt erforderlich ist. Demgemäß fehlt es an

lange der Abwesende seine Staatsangehörigkeit manifestirt, tritt der Erlösungsgrund nicht ein; daher beginnt die Frist, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder eines Heimathscheines befindet, erst mit dem Ablauf dieser Papiere ¹⁾; sie wird unterbrochen, wenn sich der Abwesende in die Matrikel eines Bundesconsulats eintragen läßt, und ihr Lauf beginnt von Neuem erst mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage (§ 21, Abs. 1) ²⁾. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich natürlich nicht mit auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des Abwesenden, wenn die letzteren im Bundesgebiet zurückgeblieben sind. Das Gesetz § 21, Abs. 2 aber sagt: „der Verlust erstreckt sich zugleich auf die genannten Personen, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden“ ³⁾. Diese positive Formulirung läßt den Fall unentschieden, wenn auch die Kinder zwar zehn Jahre lang von Deutschland abwesend sind, aber sich nicht bei dem Vater befinden. Auf Grund des Abs. 1 des § 21 ist auch bei ihnen der Verlust als eingetreten anzusehen ⁴⁾.

Wesentlich erleichtert ist der Wiedereerwerb der Staats- (resp. Reichs-) Angehörigkeit, welche durch bloßen Nichtgebrauch erloschen ist. Es ist nämlich

jedem Grunde, für Minderjährige die Frist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen zu lassen, wie Landgraff S. 645 annimmt. Man muß im Gegentheil sogar auch für Geisteskrante an den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpfen. Gegen diese Ansicht hat sich neuerdings im Anschluß an die frühere preussische Praxis das Reichsamt des Innern erklärt und in Folge hiervon haben die Minister des Innern in Württemberg und Bayern die Behörden in diesem Sinne instruirt. Die Erlasse sind mitgetheilt bei Reger, Entsch. Bd. III, S. 71, IV, S. 92, vgl. auch daselbst S. 351. Hiernach soll die Zeit der Minderjährigkeit beziehungsweise des Irrsinns in die zehnjährige Frist nicht eingerechnet werden. Die Unrichtigkeit dieser Auslegung ist in sehr treffender Weise dargethan worden von Seydel, Annalen 1883, S. 582; Bayer. Staatsrecht I, S. 550 fg. Der hier vertretenen Ansicht sind auch v. Sarwey I, S. 172; Dornhak, Preuß. Staatsrecht I, S. 266 und Reger § 77, Note 27 beigetreten.

1) Durch Beschluß des Bundesrathes vom 20. Januar 1881 ist das Formular für die Heimathscheine festgestellt und die Gültigkeitsdauer derselben auf längstens fünf Jahre normirt worden (Centralblatt des Deutschen Reichs 1881, S. 22). Ueber den Begriff des Reisepapiers vgl. Reger XI, S. 422 fg.

2) Vgl. Consulatgesetz vom 8. November 1867, § 12 (Reichsgesetzbl. S. 139). Daß Beamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, nicht durch zehnjährigen Aufenthalt daselbst ihre Staatsangehörigkeit verlieren, ergibt sich aus der Natur dieses Erlösungsgrundes. Vgl. den sächsl. Ministerialerlaß von 1883 bei Reger IV, S. 91 u. Cahn S. 156 fg.

3) Die analoge Ausdehnung dieser Bestimmung auf uneheliche Kinder, welche sich im Auslande bei der Mutter befinden, hält ein Erkenntniß des bayer. Verwaltungsgerichtshofes von 1883 (bei Reger IV, S. 196) für zulässig. Dagegen Seydel, Bayer. Staatsr. I, 552, Note 1.

4) D. h. der Verlust tritt bei ihnen selbstständig, nicht als Folge des in der Person des Vaters eingetretenen Verlustes ein. Daher ist die Frage im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden, wenn man von der S. 166, Note 1 erwähnten Ansicht des Reichsamts des Innern ausgeht. Cahn S. 170.

jeder deutsche Staat, in dessen Gebiet ein Deutscher sich niederläßt, der seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit im Auslande, also ohne Entlassungsvertrag, verloren hat, verpflichtet, demselben die Aufnahmeurkunde auf Verlangen zu erteilen (§ 21, Abs. 5); es sind also auf denselben nicht die von Ausländern, sondern die von Reichsangehörigen geltenden Bestimmungen anzuwenden¹⁾. Außerdem ist der frühere Heimathstaat²⁾ berechtigt (aber nicht verpflichtet), seinen ehemaligen Angehörigen, auch ohne daß sie sich in seinem Gebiete niederlassen, die Staatsangehörigkeit wieder zu verleihen, also ihnen gegen die Folgen der langen Abwesenheit eine in integrum restitutio zu erteilen. Vorausgesetzt ist jedoch in diesem Falle, daß sie nicht inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (§ 21, Abs. 4)³⁾. Diese Voraussetzung gilt auch, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 21 ergibt, von dem in § 21, Abs. 5 erwähnten Falle⁴⁾.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, durch Staatsvertrag mit ausländischen Staaten die zehnjährige Frist für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes⁵⁾ mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten, bis auf eine fünfjährige zu vermindern (§ 21, Abs. 3)⁶⁾.

IV. Durch einseitigen Rechtsact der Staatsregierung kann die Staatsangehörigkeit entzogen werden in den bereits oben erörterten Fällen des

1) Auch hinsichtlich der Gebühren. Erlaß des badischen Ministeriums des Innern von 1882 bei Reger II, S. 427. — Vgl. das Erkenntn. des Oberlandesgerichts Hamburg bei Reger XI, S. 72.

2) In dieser Hinsicht erweist sich demnach die Staatsangehörigkeit im Gegensatz zur Reichsangehörigkeit wirksam.

3) Solange der ehemalige Deutsche, der durch lange Abwesenheit die Reichsangehörigkeit verloren hat, nicht in irgend einem deutschen Staate die Staatsangehörigkeit wieder erwirbt — was nur auf seinen Antrag geschehen kann — bleibt er Nichtdeutscher im staatsrechtlichen Sinne, selbst wenn er in keinem fremden Staate die Staatsangehörigkeit erworben hat. Urtheil des Bundesamtes f. S. vom 13. Februar 1886 bei Reger VII, S. 281. Dies ist praktisch ein Mißstand; denn ein solcher wieder eingewandter Deutscher und alle seine agnatischen Nachkommen bleiben Ausländer und mithin von den staatsbürgerlichen Pflichten frei, aber allerdings auch der Gefahr der Ausweisung aus dem Reichsgebiet ausgesetzt; doch braucht kein fremder Staat sie aufzunehmen.

4) Cahn S. 185 fg. Entsch. des preuß. Oberverwaltungsger. vom 3. Februar 1894 bei Reger Bd. XIV, S. 301 fg.

5) Nicht im Auslande schlechtweg, sondern in demselben Staate während der ganzen Frist.

6) Veranlassung hierzu war der Art. 1 des Vertrages mit Nordamerika vom 22. Februar 1868 (Gesetzbl. S. 228). Von den süddeutschen Staaten sind 1868 im Wesentlichen übereinstimmende Verträge abgeschlossen worden. Es sollte nicht nur dieser Vertrag in Kraft bleiben, sondern der Reichsregierung auch die Möglichkeit gewährt werden, ähnliche Verträge mit anderen Staaten zu schließen. Ueber diesen Vertrag vgl. Luchtmann S. 94 ff.; v. Martitz in Hirth's Annalen 1875, S. 827 ff.; Wesendonk ebenda 1877, S. 204 ff.; G. Meyer, Staatsrecht § 79; Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 556 ff.; Cahn S. 173 fg.; das Urtheil des Reichsgerichts (Strafsachen) vom 2. Juni 1881 bei Reger I, S. 423 fg. und das Urtheil des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886 bei Reger VII, S. 283 fg.

§ 20 und § 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 und des, durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 aufgehobenen, Gesetzes vom 4. Mai 1874 (siehe S. 130, 132, 137 Note 3). Die Entziehung erfolgt im Verwaltungswege durch einen Beschluß; competent dazu ist nur die Centralbehörde, nicht wie bei der Ertheilung der Entlassung auf Antrag die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber die Wieder- verleihung der Staatsangehörigkeit an Personen, denen dieselbe entzogen worden ist, bestimmt das Gesetz vom 1. Juni 1870 nichts. Dagegen enthält § 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874 die Anordnung, daß Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate verlieren und ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben können. Sollen die §§ 20 und 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nicht illusorisch und wirkungslos sein, so muß dieses Princip auch auf diejenigen Personen ausgedehnt werden, welche nach Maßgabe dieser Paragraphen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben ¹⁾).

§ 20. Das Indigenat des Art. 3 der Reichsverfassung*).

Der Art. 3 der Reichsverfassung stellt den Grundsatz an die Spitze:

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist.

Dieses Indigenat ist in der Literatur anfänglich mit dem Reichsbürgerrecht identificirt worden und man hat vorzugsweise in ihm den Inhalt des Reichsbürgerrechts zu finden geglaubt. Aus den einzelnen Consequenzen dieses Principis hat man reichsbürgerliche Grundrechte gemacht, namentlich das Recht zum Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zur Erwerbung von Grundstücken u. s. w. Dies ist unrichtig. Ein subjectives, individuelles Recht begründet der Art. 3 überhaupt gar nicht; auch dann nicht, wenn man selbst zugeben könnte, daß die Aufhebung von Beschränkungen der natürlichen Handlungsfähigkeit, z. B. die sogen. Zugfreiheit, Gewerbefreiheit, Pressfreiheit u. s. w., als sub-

1) Uebereinstimmend Jörn I, S. 368 und in v. Stengel's Wörterb. II, S. 343; dagegen beschränken Seydel a. a. D. I, S. 547, Note 9; G. Meyer § 78, Note 3 und Leon i § 12, Note 8 den Verlust der Staatsangehörigkeit auf denjenigen Staat, dessen Centralbehörde ihn ausgesprochen hat; Cahn S. 150 endlich meint, daß im Falle des § 20 die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten, im Falle des § 22 nur in dem aberkennenden Staate verloren werde.

*) Literatur. v. Flottwell, Was bedeutet das deutsche Heimathswesen, Potsdam 1867; Brückner, Ueber das gemeinsame Indigenat, Gotha 1867; v. Groß im Gerichtsfaal Bd. XIX, S. 330 ff. (1867); Klette, Das norddeutsche Bundesindigenat, Berlin 1871.